

GZ: BMBWF-52.250/0012-IV/6a/2018

zur Veröffentlichung bestimmt

6/20

Betreff: Änderung des Universitätsgesetzes 2002,
Universitätsfinanzierung NEU

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die am 18. Dezember 2017 angelobte neue Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 unter dem Kapitel „Wissenschaft“ (siehe Seite 68) als Maßnahme zur Umsetzung des Ziels „Schaffung von besseren Studienbedingungen für Studierende an den Universitäten und Fachhochschulen – höhere Durchlässigkeit im Hochschulsektor“ ua die „Universitätsfinanzierung NEU“ beschlossen.

Die Vorbereitungen auf das neue Finanzierungsmodell haben bereits im Jahr 2010 begonnen, nachdem das Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTUR UND MEDIEN“ (ab Seite 200) vorgesehen hatte, die notwendigen Schritte zu setzen, um eine transparente, operative Teilung der Finanzierung der Universitäten nach studierendenbezogenen Mitteln (Lehre) und Forschung zu ermöglichen. In der Folge wurde zur Vorbereitung auf die neue universitäre Budgetgestaltung im damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Arbeitsgruppe „Kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung“ eingesetzt, deren Aufgabe es war, ein neues Finanzierungsmodell für die Universitäten mit einer Teilung in eine studierendenbezogene Finanzierung für die Lehre und einer davon getrennten Mittelvergabe für die Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zu entwickeln.

Der Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe wurde Ende des Jahres 2011 vorgelegt und bildete die Grundlage für die Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013. Nachdem jedoch die erforderlichen weiteren Umsetzungsschritte nicht rechtzeitig erfolgt sind, ist diese Änderung wieder außer Kraft getreten.

Anfang des Jahres 2017 hat die damalige Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/2018 das Thema Studienplatzfinanzierung wieder aufgenommen und als Arbeitsauftrag formuliert.

Mit dem am 28. Juni 2017 im Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrag Nr. AA-212 XXV. GP der Abgeordneten Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde zum Antrag 2235/A der Abgeordneten Mag.^a Elisabeth Grossmann, Dr. Karlheinz Töchterle, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 129/2017), wurde eine Änderung des UG beschlossen, die in § 141c Abs. 1 UG folgenden Arbeitsauftrag an die Bundesregierung enthält:

„§ 141c. (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 2018 eine Regierungsvorlage zur Neuregelung der Finanzierung der Universitäten im Sinne des § 141a zuzuleiten.“

Mit ihrem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 hat die neue Bundesregierung die bisherigen Vorarbeiten zur kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung aufgegriffen und - entsprechend § 141c UG - deren Umsetzung als Arbeitsauftrag formuliert.

Die nunmehr vorliegende Änderung des UG beinhaltet die Umstellung des gesamten Finanzierungssystems, die für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 vorbereitet wurde. Inhaltlich orientiert sich die vorliegende Änderung des UG an der Änderung durch das mittlerweile außer Kraft getretene Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2013 sowie einem vom Wissenschaftsressort unter Einbindung der uniko

gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen weiterentwickelten Finanzierungskonzept.

Die Hauptziele der Universitätsfinanzierung NEU sind:

- eine Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, insbesondere über die Verbesserung der Betreuungsrelationen und einen Abbau von „Massenfächern“,
- die konkrete Planung der Kapazitäten, vor allem durch Personalaufstockung in Kombination mit Zugangsregelungen und
- die Erhöhung der Transparenz durch eine gesonderte Finanzierung von Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, ergänzt um strategische Anreizsetzungen.

Das neue Finanzierungsmodell beruht gemäß § 12 Abs. 2 UG auf drei „Budgetsäulen“ – jeweils eine für die universitären Leistungsbereiche „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“ sowie „Infrastruktur und strategische Entwicklung“. Die Universitäten erhalten wie bisher ein Globalbudget, das im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Budgetsäulen „Lehre“ und „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste“ über jeweils einen Basisindikator und mindestens einen wettbewerbsorientierten Indikator bemessen wird. Ergänzt wird dies um Mittel aus der Budgetsäule „Infrastruktur und strategische Entwicklung“, die auf Basis von in der Leistungsvereinbarung konkret zu vereinbarenden Maßnahmen (zB in den Bereichen soziale Dimension, Digitalisierung) bemessen werden. Mit diesen Mitteln soll auch sichergestellt werden, dass keine Universität durch die Umstellung des Finanzierungssystems in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder wirtschaftlich schlechter gestellt wird als bisher.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Wien, 29. Jänner 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann